

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)684**

24. September 2024

Stellungnahme

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.

Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von
Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen
für den Wasserstoffhochlauf sowie zur Änderung weiterer
energierechtlicher Vorschriften**
BT-Drucksache 20/11899

Siehe Anlage

Berlin, 24. September 2024

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

Entwurf eines Wasserstoff- beschleunigungsgesetzes (WasserstoffBG)

Stellungnahme zum Regierungsentwurf des BMWK vom
29. Mai 2024 anlässlich der Sachverständigenanhörung
im Bundestagsausschuss für Wirtschaft und Energie am
25. September 2024

Parlamentsvorlage der Bundesregierung v. 21.06.2024

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

Zusammenfassung	4
Artikel 1 – Wasserstoffbeschleunigungsgesetz (WasserstoffBG).....	5
§ 1 WasserstoffBG – Zweck und Ziel des Gesetzes	5
§ 1 Satz 3 WasserstoffBG – Erneuerbarer Wasserstoff als Ziel des Gesetzes ..	5
§ 2 WasserstoffBG – Anwendungsbereich.....	6
§ 4 WasserstoffBG – Übertreffendes öffentliches Interesse.....	8
Berücksichtigung der Bedeutung der Trinkwasserversorgung gewährleisten .	8
Fristenregelungen anpassen	9
Fristenregelung auch für das Kernnetz anpassen – § 4 Absatz 4 WasserstoffBG auf § 28r Absatz 8 Satz 5 EnWG übertragen	9
§ 5 WasserstoffBG.....	10
Wasserrechtliche Verfahren insgesamt beschleunigen	10
§ 5 Absatz 10 WasserstoffBG – Verfahrensbeschleunigung und Fristen	11
§ 6 WasserstoffBG.....	11
§ 6 Absatz 1 – Fristen verkürzen, Gleichklang mit Immissionsschutzrecht herstellen.....	11
Weiternutzung bestehender Wasserrechte ermöglichen.....	12
§ 8a WasserstoffBG neu – Maßgaben für die Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes schaffen	13
§ 12 WasserstoffBG – Repowering, Verweisung vermeiden.....	14
§§ 9 bis 14 WasserstoffBG – Immissionsschutzrechtliche Maßgaberegeln: Wichtige Ergänzungen erforderlich	15
Artikel 3 – Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes.....	15
§ 35h EnWG – Keine Genehmigungspflicht der Umwidmung von Erdgasspeichern	15
§ 43a Absatz 2 EnWG – Vollständigkeitsprüfung aus WasserstoffBG übernehmen	15
§ 43e Absatz 4 EnWG.....	16

§ 43l EnWG – Entsprechende Geltung des § 43 Absatz 3a Satz 2 und 3 für Wasserstoffleitungen	16
§ 43p EnWG (neu) – Schnelle Reparatur von Erdgasleitungen ermöglichen	18
§ 48a EnWG – Duldungspflicht bei Transporten auf Wasserstoffnetzaufbau erstrecken	19
Artikel 4 – Änderung des Bundesfernstraßengesetzes.....	20
§ 9 Absatz 2d auf Wasserstoffleitungsvorhaben erweitern.....	20
Artikel 5 – Änderung des Raumordnungsgesetzes	20
Verzicht auf Raumverträglichkeitsprüfung auf Antrag des Vorhabenträgers ermöglichen	20
Prüfung alternativer Trassenverläufe beschränken	21
Unterlagenumfang für Verzichtsanzeige zur Raumverträglichkeitsprüfung reduzieren.....	22
Projektmanager in der Raumverträglichkeitsprüfung ermöglichen – § 12a ROG neu.....	22
Ergänzende Ausnahmen von der Notwendigkeit einer Raumverträglichkeitsprüfung schaffen	23
Ergänzende Regelungen im Bauplanungsrecht erforderlich	23
§ 13 ROG – Nutzungsmöglichkeit bestehender Standorte erweitern.....	24
Ergänzende Regelung: Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – § 10 Absatz 5	24
Ergänzende Regelung: Anlagenverordnung – Anlage 1 der 4. BImSchV	25

Zusammenfassung

Der BDEW begrüßt den Gesetzentwurf des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes. Das Ziel des Gesetzes, eine beschleunigte Zulassung von Wasserstoffinfrastrukturen zu erreichen, ist dringend geboten, um den Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur auch umsetzen zu können. Der BDEW würde sich allerdings in einigen Bereichen ein ambitionierteres Vorgehen als im Referentenentwurf vorgesehen wünschen, um spürbare Beschleunigungen und Vereinfachungen zu gewährleisten.

Der Gesetzentwurf beschränkt sich im Wesentlichen auf verfahrensrechtliche Regelungen. **Materiellrechtliche Erleichterungen**, die helfen könnten, die Verfahren zu beschleunigen, enthält der Entwurf leider nicht. Der Entwurf sollte auch um materielle Regelungen ergänzt werden. Hierzu gehören beispielsweise ergänzend konkretere Ausnahmeregelungen für Ersatzgeldzahlungen zu Ausgleich und Ersatz für naturschutzfachliche Eingriffe. Andernfalls kann es zur Verhinderung von Vorhaben kommen, wenn die Beschaffung der geforderten Ersatz- und Ausgleichsflächen in der Praxis nicht umsetzbar ist, da diese nicht zur Verfügung stehen.

› Personelle und technische Ausstattung der Behörden gewährleisten

Wesentlich ist auch, dass eine echte Verfahrensbeschleunigung nur dann zu erreichen ist, wenn die **Behörden vor Ort technisch und personell gut ausgestattet** sind. Sonst drohen beispielsweise auch Bemühungen um eine Digitalisierung der Verfahren zu scheitern. Mit der Verschlinkung der rechtlichen Regelungen sollte zwingend auch ein Aufbau der Ressourcen bei den Genehmigungs- und Fachbehörden verbunden sein.

› Genehmigungsrecht und energiewirtschaftliche Fragen getrennt regeln

Das Gesetz soll die Voraussetzungen für schnelle Genehmigungen für den Bau der erforderlichen Infrastruktur schaffen. Daher sollte es für den Aufbau der Wasserstoffnetze nicht darauf ankommen, woher die Moleküle kommen, die später transportiert werden sollen und genauso wenig dürfen wir den Aufbau von Elektrolysekapazitäten davon abhängig machen, welcher Strom für den Betrieb später genutzt werden soll. Die genehmigungsrechtlichen und die energiewirtschaftlichen Fragen sollten sauber getrennt werden.

Deshalb ist die enge Auswahl bei den Derivaten im Gesetz nicht nachvollziehbar. Insbesondere in der aktuellen Phase des Hochlaufs, in der noch nicht ausreichend grüner Wasserstoff zur Verfügung steht und nicht absehbar ist, welche Technologien sich am Markt am Ende durchsetzen, ist eine hinreichende Offenheit notwendig. Andernfalls wird der Hochlauf unnötig ausgebremst, indem die zu nutzenden Technologien oder Derivate nicht vom Gesetz umfasst sind und der Gesetzgeber gegebenenfalls das Gesetz immer wieder in einem zeitaufwendigen Gesetzgebungsverfahren anpassen muss.

› **Anwendungsbereich großzügig fassen**

Auch bei der Frage, welche Anlagen von dem Gesetz erfasst werden sollen müssen wir die zukünftige Wasserstoffwirtschaft in ihrer Gesamtheit betrachten. Daher sollte der Anwendungsbereich des Gesetzes auch Anlagen für eine Trailerabfüllung von Wasserstoff aber auch bei anderen Nebenanlagen und dem Leitungsbetrieb dienliche Einrichtung, die für den Betrieb von Wasserstoffleitungen erforderlich sind, stellt sich derzeit noch die Frage, ob sie unter das Gesetz fallen. Hier sollte nachgebessert werden.

› **Bauplanungsrechtliche Privilegierung von Wasserstoffanlagen**

Um echte Beschleunigungswirkung zu erreichen, muss zudem eine Änderung des Bauplanungsrechts in den §§ 35, 249a BauGB vorgenommen werden. Durch eine unter bestimmten Bedingungen planungsrechtliche Privilegierung von Wasserstoffvorhaben im Außenbereich wären langwierige Bauleitplanverfahren nicht mehr erforderlich. Die derzeitige „angehängte“ Privilegierung im Bereich der Wind- oder Solarenergie mit den tatbestandlichen Voraussetzungen des §249a BauGB ist dafür unzureichend.

› **Berücksichtigung der Bedeutung der Wasserversorgung gewährleisten**

Der Gesetzentwurf muss der besonderen Bedeutung der Trinkwasserversorgung Rechnung tragen. Der besondere Schutz der Wasserversorgung darf nicht hinter dem überragenden öffentlichen Interesse am Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur zurücktreten. Daher ist es richtig, wenn auf gesetzlicher Ebene geregelt wird, dass die Belange der öffentlichen Wasserversorgung vom überragenden öffentlichen Interesse am Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft unberührt bleiben. Der BDEW setzt sich allerdings für eine klare und für die Vollzugsbehörden handhabbare Regelung ein, die die Interessen der Wasserversorgung eindeutig benennt, in im Übrigen unproblematischen Fällen aber im Gegenzug keinen Raum für unnötige Diskussionen über die Auslegung eröffnet.

Im Folgenden unterbreitet der BDEW zudem zahlreiche Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge zu dem Gesetzentwurf.

Artikel 1 – Wasserstoffbeschleunigungsgesetz (WasserstoffBG)

§ 1 WasserstoffBG – Zweck und Ziel des Gesetzes

§ 1 Satz 3 WasserstoffBG – Erneuerbarer Wasserstoff als Ziel des Gesetzes

Ausweislich des § 1 Satz 3 WasserstoffBG ist es das Ziel, die Versorgung mit Wasserstoff sicherzustellen. Ferner soll „eine treibhausgasneutrale, sichere und umweltverträgliche

Erzeugung aus Erneuerbaren Energien (Hervorhebung d. BDEW), *gesichert werden.*“ Dieses Ziel unterstützt der BDEW im Hinblick auf die Wichtigkeit der Einhaltung der Klimaschutzziele ausdrücklich.

Gleichzeitig ist es unser Verständnis, dass insbesondere für die Phase des Markthochlaufs auch ein Fehlen der Eigenschaft „aus Erneuerbaren Energien erzeugt“ die Anwendung des Gesetzes nicht ausschließt. Dies ergibt sich aus dem in § 2 Satz 2 niedergelegten Zweck, wonach das Gesetz „*insbesondere zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele einen zentralen Beitrag zum Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft leisten*“ soll sowie der Ausführungen im Besonderen Teil zu § 4 Absatz 2 Nr. 2: „*Das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz zielt nach § 1 insbesondere* (Hervorhebung d. BDEW) *auf eine Herstellung von Wasserstoff basierend auf Erneuerbaren Energien.*“

§ 2 WasserstoffBG – Anwendungsbereich

› Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Leitungen und Nebenanlagen ist zu begrüßen – Erfassung weiterer Anlagen erforderlich

Der BDEW begrüßt, dass das WasserstoffBG in § 2 Absatz 1 Satz 1 nun auch „Anlagen und Leitungen, einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen“ hinsichtlich der sodann aufgeführten Anlagen umfasst. Auf diesem Weg wird nicht bloß die Genehmigung der in den Nummern 1 bis 10 genannten Anlagen beschleunigt, sondern zugleich auch alles Erforderliche für die Inbetriebnahme sowie den Netzanschluss. Zudem wird die Rechtssicherheit im Planungs- und Genehmigungsverfahren durch den erweiterten Anwendungsbereich des WasserstoffBG erhöht. Nichtsdestotrotz bleibt der Anwendungsbereich des Gesetzentwurfs hinter den Erwartungen zurück.

› Missverständnisse im Anwendungsbereich vermeiden – weitere Nebenanlagen erfassen

Die Errichtung und der Betrieb von Verdichtern, die für den Betrieb von Wasserstoffleitungen erforderlich sind, liegen gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 8 i.V.m. § 4 Absatz 1 WasserstoffBG zukünftig ausdrücklich im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Diese Feststellung begrüßt der BDEW.

Unser Verständnis ist es jedoch, dass alle dem Leitungsbetrieb dienlichen Einrichtungen, hierzu zählen insbesondere Verdichter- und Gas-Druck-Regel-Mess-Anlagen, sowieso im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, wenn dies für die gegenständliche Leitung der Fall ist. Insofern sehen wir mit dieser Regelung, die ausschließlich Verdichteranlagen in Bezug nimmt, ein Risiko, dass dies zukünftig zu rechtlichen Missverständnissen und Auseinandersetzungen führen könnte.

Anstelle der singulären Inbezugnahme von Verdichtern in § 2 Nr. 8 sollten daher **„einem Verdichter sowie eine dem Leitungsbetrieb dienliche Einrichtung, die für den Betrieb von Wasserstoffleitungen erforderlich ist“** in Bezug genommen werden.

§2 Abs.1 Nr. 8 WasserstoffBG sollte wie folgt konkretisiert werden.

Formulierungsvorschlag:

„Dieses Gesetz ist anzuwenden auf die Zulassung: (...)“

Nr. 8 von Verdichtungsanlagen sowie eine dem Leitungsbetrieb dienliche Einrichtung, die für den Betrieb von Wasserstoffleitungen erforderlich sind und Verdichtungsanlagen, die für den Betrieb einer mobilen oder dauerhaften Trailerabfüllung erforderlich sind.“

› **Trailerabfüllung von Wasserstoff einbeziehen**

Der derzeitige Gesetzentwurf sieht vor, dass nur Verdichter für den Betrieb von Wasserstoffleitungen unter den Anwendungsbereich fallen. Es sollte klargestellt werden, dass alle Verdichter, die für die Transportfähigkeit von Wasserstoff erforderlich sind (z. B. zur Trailerbefüllung), unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Die ersten Wasserstoffleitungen werden erst in einigen Jahren in Betrieb gehen. Bis dahin wird die Verdichtung für die Trailerbefüllung das maßgebliche Mittel sein, um Wasserstoff transportfähig zu machen. Daher sollten diese Verdichter auch rechtssicher unter den Anwendungsbereich des WasserstoffBG fallen.

› **Anwendungsbereich für den Import weiterer Derivate öffnen**

Der Anwendungsbereich ist abschließend auf den Import von H₂, LOHC und Ammoniak beschränkt. Es gibt allerdings noch weitere Möglichkeiten für den Import von Wasserstoff. Hierzu gehört etwa auch Methanol. Mehr Offenheit im Anwendungsbereich für die möglicherweise zu importierenden (auch potenzielle) Wasserstoffderivate ist aus Sicht des BDEW erforderlich.

• **Wasserversorgung für Wasserstoffprojekte umfassend aufnehmen**

Wasser für Wasserstoffprojekte wird aus unterschiedlichen Bezugsquellen kommen. Teilweise werden hierfür auch Rückhalte- und Speichieranlagen sowie Wasserleitungen erforderlich sein. Solche Anlagen sollten ebenfalls in den Anwendungsbereich aufgenommen werden, da andernfalls die Beschleunigung der Vorhaben nicht vollumfänglich realisiert werden kann.

§ 4 WasserstoffBG – Überragendes öffentliches Interesse

Der BDEW begrüßt die Regelung zum überragenden öffentlichen Interesse. Positiv ist, dass von dieser Regel auch Untergrundspeicher erfasst sind, die im Übrigen aufgrund der fehlenden Regelungen zum Bergrecht nur sehr eingeschränkt von den Beschleunigungsregelungen des Gesetzes profitieren.

Berücksichtigung der Bedeutung der Trinkwasserversorgung gewährleisten

Der BDEW begrüßt die Normierung einer gesetzlichen Ausnahme vom überragenden öffentlichen Interesse gegenüber den Belangen der öffentlichen Wasserversorgung in § 4 Abs. 2 WasserstoffBG. Dies ist wichtig, damit von vorneherein Befürchtungen begegnet werden kann, dass in der konkreten Vollzugssituation, die Belange der Wasserwirtschaft, insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung, beeinträchtigt werden könnten.

Die öffentliche Wasserversorgung leistet einen wesentlichen und unverzichtbaren Beitrag zur Daseinsvorsorge. Sie stellt – dem Solidargedanken folgend – sicher, dass allen Nutzungsgruppen, so zum Beispiel der Industrie, der Landwirtschaft und auch den Wasserstoffprojekten ausreichend Wasser (Trink und/oder Brauchwasser) zur Verfügung steht. Damit muss die öffentliche Wasserversorgung in einer Wassernutzungshierarchie weiterhin an oberster Stelle stehen. Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Lieferung von Wasser für Wasserstoffprojekte einen Teil der Brauchwasserversorgung darstellt und damit Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist.

Die Formulierung des Regierungsentwurfes in § 4 Absatz 2 WasserstoffBG, nach der das „überragende öffentliche Interesse“ für wasserrechtliche Zulassungsverfahren hinsichtlich Errichtung und Betrieb von Elektrolyseuren nicht anzuwenden ist, „wenn durch die Wasserentnahme die öffentliche Wasserversorgung oder der Wasserhaushalt erheblich beeinträchtigt werden kann“, eröffnet aber andererseits erhebliche Auslegungsspielräume, die die beschleunigende Wirkung des überragenden öffentlichen Interesses wieder zu konterkarieren drohen. Der BDEW setzt sich daher für eine klare und für die Vollzugsbehörden handhabbare Regelung ein, die die Interessen der Wasserversorgung eindeutig benennt, in im Übrigen unproblematischen Fällen aber im Gegenzug keinen Raum für unnötige Diskussionen über die Auslegung eröffnet.

Um im Rahmen des Vollzugs die Bedeutung der öffentlichen Trinkwasserversorgung unmissverständlich sicherzustellen, hält der BDEW eine Klarstellung im Rahmen der gesetzlichen Regelung für erforderlich. Der BDEW bittet daher um Ergänzung des § 4 Abs. 1 wie folgt:

Formulierungsvorschlag:

*"Die Errichtung und der Betrieb eines Vorhabens nach § 2 Absatz 1 sowie die dazugehörigen Nebenanlagen liegen vorbehaltlich der Regelungen in den nachfolgenden Absätzen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. **Die Belange der öffentlichen Wasserversorgung bleiben hiervon unberührt.**"*

Um darüber hinaus sicherzustellen, dass bei der Standortauswahl für Wasser-Elektrolyse-Anlagen eine ausreichende Verfügbarkeit von lokalen Wasserressourcen für alle Nutzungen, insbesondere im Hinblick auf die Sommermonate, gemeinsam mit den verantwortlichen Wasserbehörden sowie ggf. mit den örtlichen Wasserversorgungsunternehmen vorab geprüft wird, erarbeitet der BDEW eine entsprechende **gemeinsame Branchenlösung der Energie- und Wasserwirtschaft**. Die Handreichung dient insbesondere der Gesprächsvorbereitung des Elektrolyse-Betreibers mit den verantwortlichen Wasserbehörden und ggf. örtlichen Wasserversorgern und sollte bei den Vollzugsbehörden als Branchenstandard zum Prüfungsumfang gehören.

Fristenregelungen anpassen

Das überragende öffentliche Interesse gilt für unterschiedliche Anlagenarten für unterschiedliche Zeiträume. Für Elektrolyseure und Speicher gilt das überragende öffentliche Interesse bis zum Jahr 2045 (§ 4 Abs 3). Für alle anderen genannten Anlagen (Importterminals, Cracker, etc.) gilt die zeitliche Begrenzung auf 2035. Diese Unterscheidung ist nicht einleuchtend. Vielmehr sollte für alle Anlagen die gleiche längere Frist – bis zum Jahr 2045 – gewählt werden; ansonsten sollte zumindest die Frist bis Ende 2037 gewählt werden, denn bis zu diesem Zeitpunkt kann nach der jüngst von Bundestag und Bundesrat beschlossenen 2. EnWG-Novelle das H2-Kernnetz in Betrieb genommen werden.

Fristenregelung auch für das Kernnetz anpassen – § 4 Absatz 4 WasserstoffBG auf § 28r Absatz 8 Satz 5 EnWG übertragen

§ 28r Absatz 8 S. 5 EnWG regelt derzeit, dass die genehmigten Projekte des Kernnetzes nur dann „energiewirtschaftlich notwendig sind und vordringlich sind sowie, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen“, „sofern in einem zukünftigen Netzentwicklungsplan nicht etwas anderes festgestellt wird und sie bis 2030 in Betrieb genommen werden“. Diese Regelung ist aus planungsrechtlicher Sicht für diejenigen Verfahren problematisch, die noch im Planfeststellungsverfahren befindlich sind, wenn der Netzentwicklungsplan verbindlich wird bzw. wo durch etwaigen Zeitverzug im Rahmen der Planfeststellungsverfahren die Prognose, dass die Leitungen noch bis 2030 in Betrieb genommen werden können, mit weiterem Zeitablauf immer schwieriger fällt. Schlimmstenfalls würde eine weiterhin erforderliche Leitung angesichts negativer Inbetriebnahmeprognose und damit Entfall der Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses nicht mehr in der vorliegenden und bis dato

genehmigungsfähigen Trasse genehmigt werden können. Die vorgeschlagene Erweiterung greift die in der 2. EnWG-Novelle im parlamentarischen Verfahren neu aufgenommenen Regelungen zur planerischen Inbetriebnahme bis zum Ablauf von 2037 (§ 28q (8) S.5 EnWG und der Erweiterung des Amortisationskontos bis zum 31.12.2055 (§ 28r (3) S.7 EnWG) auf. Angesichts der Regelung in § 4 Absatz 4 WasserstoffBG, welche für die Verdichter für Wasserstoffleitungen anwendbar ist, sollte § 28r Absatz 8 Satz 5 EnWG (zukünftig § 28q) unseres Erachtens in zeitlicher Hinsicht wie folgt angeglichen werden:

Formulierungsvorschlag für § 28r Absatz 8 Satz 5 (zukünftig § 28q) EnWG:

*„Für die genehmigten Projekte gilt, sofern in einem zukünftigen Netzentwicklungsplan nicht etwas anderes festgestellt wird, dass sie **bis zum Ablauf des 1. Januar 2045** energiewirtschaftlich notwendig und vordringlich sind sowie, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.“*

§ 5 WasserstoffBG

Wasserrechtliche Verfahren insgesamt beschleunigen

Der BDEW begrüßt eine Vereinfachung und Beschleunigung wasserrechtlicher Verfahren für Wasserstoffprojekte. Faktisch können diese Beschleunigungsregelungen jedoch dazu führen, dass sich die Verfahrensdauer "normaler" wasserrechtlicher Verfahren aufgrund von knappen Personalressourcen in den unteren Wasserbehörden weiter verlängern wird. Aufgrund der kurzen Fristen sind die Verfahren für Wasserstoffvorhaben nach dem WasserstoffBG vorrangig zu bearbeiten und andere Verfahren werden hintanstellen müssen. Der BDEW würde daher eine Vereinfachung und Beschleunigung wasserrechtlicher Vorhaben insgesamt begrüßen. Mindestens jedoch sind Wasserrechtsverfahren und Infrastrukturmaßnahmen der öffentlichen Wasserversorgung (bspw. Leitungsbau), die auch der Erhöhung der Entnahmemengen und/oder der Belieferung von Wasserstoffprojekten dienen, ebenfalls in die Beschleunigung einzubeziehen.

Formulierungsvorschlag:

Einfügen eines neuen § 7a

„Die Maßgaben der §§ 5 bis 7 gelten auch für Wasserrechtsverfahren und Infrastrukturmaßnahmen der öffentlichen Wasserversorgung, die auch der Erhöhung der Entnahmemengen und/oder der Belieferung von Wasserstoffprojekten dienen.“

§ 5 Absatz 10 WasserstoffBG – Verfahrensbeschleunigung und Fristen

§ 5 Absatz 10 WasserstoffBG regelt die Entscheidungsfrist der Behörde im Rahmen von wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Die in § 5 Abs. 10 eingeräumte Entscheidungsfrist für die Behörde von 18 Monaten dürfte im Ergebnis das Ziel einer effektiven Beschleunigung wasserrechtlicher Planfeststellungsverfahren für Wasserstoffinfrastrukturanlagen nicht deutlich beschleunigen. Daher regt der BDEW an, die Gesamtverfahrensdauer für wasserrechtliche Genehmigungsverfahren auf höchstens 15 Monate zu reduzieren. Insofern sollten in § 5 Absatz 10 WasserstoffBG eine Erstfrist von 9 Monate und eine einmalige Fristverlängerungsmöglichkeit um max. 6 Monate eingeführt sowie eine maximale Verfahrensdauer von bis zu 15 Monaten normiert werden.

Der BDEW setzt sich zudem dafür ein, dass die entsprechende Fristverlängerung immer begründet werden muss, um die Hürden für eine solche Verzögerung zu verdeutlichen.

§ 5 Absatz 10 sollte dementsprechend wie folgt geändert werden:

Formulierungsvorschlag:

*„Die Entscheidung über den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung nach § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt innerhalb einer Frist von ~~18~~ **neun** Monaten nach Zugang des vollständigen Plans Absatz 3, wobei diese Frist einmalig um bis zu sechs Monate verlängert werden kann, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung ~~sein~~ **ist** gegenüber dem Antragsteller **zu begründen** ~~begründet werden.~~“*

§ 6 WasserstoffBG

§ 6 Absatz 1 – Fristen verkürzen, Gleichklang mit Immissionsschutzrecht herstellen

Verfahrensrechtliche Regelungen für die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse nach §§ 8 und 11 WHG im Zusammenhang mit dem Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur regelt § 6 WasserstoffBG. Danach ist über den Antrag auf ein Verfahren nach § 6 gem. § 6 Absatz 1 Satz 2 nach Eingang der vollständigen Unterlagen innerhalb einer Frist von zwölf Monaten zu entscheiden. Diese Frist kann einmalig um bis zu sechs Monate verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung ist gegenüber dem Antragsteller zu begründen. Der BDEW begrüßt die Aufnahme eines Begründungserfordernisses für die Fristverlängerung durch die Genehmigungsbehörde in den Regierungsentwurf.

Darüber hinaus sollten auch die in § 6 Absatz 1 Satz 2 WasserstoffBG geregelten Fristen verkürzt werden. Die Erstfrist sollte von 12 Monate auf 9 Monate gekürzt werden. Eine Gesamtverfahrensdauer von bis zu 15 Monaten sollte nicht überschritten werden.

Diese Fristenregelungen ist für wasserrechtliche Erlaubnisse im Zusammenhang mit BImSchG-Vorhaben keine Beschleunigung. Die Verfahrensfristen sollten sich zumindest an denen des BImSchG orientieren. Insbesondere Grundwasserhaltungen sind zudem bereits zu Beginn der Errichtung erforderlich und sollten spezifisch beschleunigt werden.

Weiternutzung bestehender Wasserrechte ermöglichen

Für eine Beschleunigung wasserrechtlicher Erlaubnisverfahren insb. für Elektrolyseure wäre es hilfreich, die Verfahren an die des BImSchG anzugleichen. Insbesondere wenn ein Elektrolyseur an einem Standort errichtet wird, welcher bereits über ein ausreichendes Wasserrecht verfügt (aber bislang einen anderen spezifischen Benutzungszweck wie ein Kraftwerk hatte), wäre es zweckmäßig, wenn nur für die Erweiterung des Nutzungszwecks kein neues wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich wäre. Sinnvollerweise sollte mindestens für diese Fälle das Instrument einer **wasserrechtlichen Änderungsanzeige** in § 8 Wasserhaushaltsgesetz eingeführt werden. Alternativ wäre eine entsprechende Maßgaberegulierung im WasserstoffBG denkbar.

Formulierungsvorschlag für § 8 WHG:

*(1a) Die Änderung einschließlich der Verlängerung einer erlaubnis- oder bewilligungsbedürftigen Benutzung bedarf der Änderungserlaubnis oder -bewilligung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer hervorgerufen werden können und diese für die **Prüfung nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung)**. Unwesentliche Änderungen sind der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob die Änderung erlaubnis- oder bewilligungsbedürftig ist. Die zuständige Behörde hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, nach Eingang der Anzeige und der erforderlichen Unterlagen zu prüfen, ob die Änderung einer Erlaubnis oder Bewilligung bedarf.*

Ergänzend sollte klargestellt werden, dass unwesentliche Änderungen beispielsweise in folgenden Fällen vorliegen:

- geringfügige Änderungen des Benutzungszwecks,

- Hinzukommen neuer Abwasserteilströme (beispielsweise aus Wasserstoffanlagen) vor Vermischung oder
- räumlich-technische Veränderungen von Überwachungs- und Einleitstellen bei Beibehaltung von Art und Umfang der bereits genehmigten Gewässerbenutzung.

§ 8a WasserstoffBG neu – Maßgaben für die Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes schaffen

Bezüglich des Ausgleichs und des Ersatzes für naturschutzfachliche Eingriffe sollten ergänzend **konkretere Ausnahmeregelungen für Eingriffsausgleich und -ersatz** vorgesehen werden. Andernfalls kann es zur Verhinderung von Vorhaben kommen, wenn die Beschaffung der geforderten Ersatz- und Ausgleichsflächen in der Praxis nicht umsetzbar ist, da diese nicht zur Verfügung stehen.

So könnte das WasserstoffBG vergleichbar der Regelung des § 6 LNGG abweichende Maßgaben für die Anwendung des BNatSchG vorsehen, und zwar wie folgt als neuer § 8a:

Formulierungsvorschlag:

“§ 8a Maßgaben für die Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, ist bei der Zulassung von Vorhaben nach § 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- 1. abweichend von § 17 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes kann die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes bis zu zwei Jahre nach Erteilung der Zulassungsentscheidung erfolgen, hierfür hat der Verursacher die erforderlichen Angaben nach § 17 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes nachträglich zu machen. § 15 Absatz 4 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden,*
- 2. die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 30 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes kann bis zu zwei Jahre nach Erteilung der Zulassungsentscheidung erfolgen.*
- 3. mit der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Nummern 1 und 2 ist innerhalb von drei Jahren nach der Festsetzung zu beginnen.”*

§ 12 WasserstoffBG – Repowering, Verweisung vermeiden

Nach § 12 WasserstoffBG ist § 16b 1, 2, 4 und 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

Es ist zu begrüßen, dass auch Änderungen oder Erweiterungen von Elektrolyseuren spezifisch beschleunigt werden sollen. Der hier verwendete Verweis auf die Regelung zum Repowering von Windenergieanlagen birgt aber unnötige Rechtsunsicherheiten. So ist bereits jetzt absehbar, dass im Zusammenhang mit der Regelung die Frage aufkommen wird, wann ein "Repowering" von Elektrolyseuren vorliegen kann. So ist beispielsweise unklar, ob dazu auch der Ausbau der Produktionskapazitäten durch Erweiterung der Anlage zählt. Zudem sind die in § 16b Absatz 2 Nr. 2 BImSchG spezifisch für Windenergieanlagen getroffenen Regelungen zur Gesamthöhe der Anlage bei Elektrolyseuren nicht relevant.

Wünschenswert wäre, wenn anstatt abstrakter Verweise eine konkrete inhaltliche Regelung des gewollten Beschleunigungsinhalts getroffen würde.

Nach der Gesetzesbegründung (Referentenentwurf vom 11.04.2024, S. 37) soll das Vergaberecht auf Beschaffungsvorgänge im Wasserstoffsektor Anwendung finden. Die Anwendung des Vergaberechts führt zu einem erheblichen Zeitbedarf bei der Vorbereitung und Durchführung von Beschaffungsvorgängen und droht, den Aufbau des Wasserstoff-Kernetzes deutlich zu verlangsamen. Es ist deshalb richtig, nach Vereinfachungsmöglichkeiten zu suchen.

Die vorgeschlagenen Regelungen in Art. 1 § 9 WasserstoffBG beschränken sich auf den Verzicht einer Losbildung und die verfahrensrechtliche Beschleunigung von Nachprüfungs- und Gerichtsverfahren.

Zwar ermöglicht der Verzicht auf die Losbildung GU-Vergaben und den Abschluss von EPC-Verträgen, allerdings bedarf auch dies sorgfältiger Vorbereitung, die komplex und mit einem erheblichen Zeitbedarf verbunden ist. Die vergaberechtlichen Regelungen sollten mindestens nach dem Vorbild des LNGG weiter erleichtert werden. Darüber hinaus sollte eine Prüfung erfolgen, ob und unter welchen Annahmen eine Freistellung vom Vergaberecht erfolgen kann. Hierzu sollte geprüft werden, ob die Sektorenrichtlinie 2014/25/EU und ihre Anwendbarkeit auf „Gas“ auch den Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft umfassen soll. Schließlich ist auch die Gleichbehandlung von Auftraggebern zu bedenken, die im öffentlichen Sektor tätig sind, und Auftraggebern, die im privaten Sektor tätig sind. Am Aufbau des Wasserstoff-Kernetzes werden neben Unternehmen des privaten Sektors auch Sektorenauftraggeber mitwirken.

§§ 9 bis 14 WasserstoffBG – Immissionsschutzrechtliche Maßgaberegungen: Wichtige Ergänzungen erforderlich

Um eine substanzielle Beschleunigung auch in immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu erreichen, sollten zudem ergänzende Regelungen aufgenommen werden. Wichtig wäre eine Regelung, mit der

- die TÖB-Beteiligung im Verfahren beschleunigt wird (z. B. kürzere Fristen) und
- die der Genehmigungsbehörde die Möglichkeit und Rechtssicherheit gibt, auch ohne eine Rückäußerung der Behörde mit dem Verfahren fortzufahren.

Hilfreich wäre, wenn Regelungen zur weiteren Erleichterung eines vorzeitigen Beginns, entsprechend § 31e Absatz 2, 3 und 5 BImSchG, getroffen würden.

Artikel 3 – Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

§ 35h EnWG – Keine Genehmigungspflicht der Umwidmung von Erdgasspeichern

Zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung sollte im Falle der Umwidmung eines Erdgas-Untergrundspeichers auf Wasserstoff die derzeit bestehende Genehmigungspflicht einer Stilllegung des Speichers gemäß § 35h EnWG in eine Anzeigepflicht geändert werden.

§ 43a Absatz 2 EnWG – Vollständigkeitsprüfung aus WasserstoffBG übernehmen

§ 5 Absatz 3 WasserstoffBG regelt eine Frist für die Vollständigkeitsprüfung von Antragsunterlagen sowie einen Prüfrahmen für die Vollständigkeitsprüfung. § 43a Absatz 2 EnWG neu sollte um folgende entsprechende Regelung nach Satz 1 neu ergänzt werden.

Formulierungsvorschlag zu § 43a Absatz 2 EnWG:

“Die Anhörungsbehörde hat nach Eingang des Plans spätestens innerhalb eines Monats zu prüfen, ob dieser vollständig ist. Der Plan ist vollständig, wenn er prüffähig ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Plan sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhält und die Behörde in die Lage versetzt, den Plan unter dieser Berücksichtigung näher zu prüfen. Fachliche Einwände und Nachfragen zum Plan stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern der Plan eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht. Das Vollständigkeitsdatum ist der Tag, an dem die letzte Unterlage bei der Behörde eingegangen ist, die für das Erreichen der Vollständigkeit im Sinne der Sätze 2 bis 4 erforderlich ist.”

§ 43e Absatz 4 EnWG

Angesichts der zentralen Rolle der Wasserstoffkernnetzleitungen für das Gelingen des Hochlaufs des Wasserstoffmarkts sollten Rechtsmittel gegen die Zulassungsentscheidungen dieser Leitungen sowie dem Leitungsbetrieb dienenden Anlagen unmittelbar durch das Bundesverwaltungsgericht überprüft werden. § 43e Absatz 4 EnWG sollte daher um folgenden Satz 3 neu ergänzt werden:

Formulierungsvorschlag:

„Die Sätze 1 und 2 gelten für die Wasserstoffnetzinfrastrukturen, die Teil des Wasserstoffkernnetzes im Sinne von § 28q sind, sowie Anlagen, die für den Betrieb dieser Leitungen notwendig sind und die nach § 43l Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 planfestgestellt werden, entsprechend.“

§ 43l EnWG – Entsprechende Geltung des § 43 Absatz 3a Satz 2 und 3 für Wasserstoffleitungen

§ 43l Absatz 1 Satz 2 bedarf der Ergänzung um die für den Auf- und Ausbau des Wasserstoffnetzes notwendigen zusätzlichen Ausbaumaßnahmen des bestehenden Erdgasnetzes. § 43l Absatz 1 Satz 2 sollte daher nach dem Wort “Wasserstoffleitungen” um folgende Wörter ergänzt werden, um zu gewährleisten, dass die Umstellungen der Erdgasleitungen auf den Transport von Wasserstoff zeitgerecht und unter gleichzeitiger Gewährleistung der Gasversorgungssicherheit erfolgen kann.

Formulierungsvorschlag:

“und die für den Auf- und Ausbau des Wasserstoffnetzes notwendigen zusätzlichen Ausbaumaßnahmen des bestehenden Erdgasnetzes”

Entsprechende Geltung des § 43 Absatz 3 Sätze 2 bis 5 EnWG

Für die Wasserstoffleitungen sollten die Regelungen des § 43 Absatz 3 Sätze 2 bis 5 gleichfalls gelten. § 43l Absatz 2 sollte daher um folgenden Satz 3 ergänzt werden, um bereits vorhandene Beschleunigungsmaßnahmen für die Stromleitungen auf Wasserstoffleitungen zu übertragen, um diese gleichfalls beschleunigt genehmigen zu können. :

Formulierungsvorschlag:

“§ 43 Absatz 3 Sätze 2 bis 5 gelten für die Errichtung, den Betrieb sowie die Änderung einer Wasserstoffleitung in einer vorhandenen Trasse, oder wenn ein Abstand von 200 Metern

zwischen den Leitungsachsen der vorhandenen Energieleitung und der neuen Wasserstoffleitung nicht überschritten wird, entsprechend.“

› **Entsprechende Geltung des § 43 Absatz 3a Satz 2 und 3 und Absatz 3b EnWG für Wasserstoffleitungen**

§ 43 Absatz 3a Satz 2 und 3 EnWG regelt, dass der beschleunigte Ausbau der Hochspannungsleitungen und der für den Betrieb notwendigen Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden soll. Dies gilt gemäß Satz 3 nicht gegenüber den Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung. Angesichts der im Gesetzentwurf erfolgten Feststellung, dass der Hochlauf des Wasserstoffmarkts ein zentraler Baustein für eine treibhausgasneutrale Wirtschaft darstellt, ist es interessengerecht, die bereits für die Stromleitungen getroffene Regelung auch für die Wasserstoffleitungen zur Anwendung zu bringen. Dies sollte in jedem Falle für die Wasserstoffkernnetzleitungen gelten.

Für Wasserstoffleitungen sollte eine entsprechende Regelung in § 43I Absatz 2 Sätze 4 und 5 EnWG neu aufgenommen werden:

Formulierungsvorschlag:

„Bis die Energieversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau der Wasserstoffleitungen und der für den Betrieb notwendigen Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingestellt werden. Satz 3 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Ferner sollte als neuer Satz 6 des § 43I Absatz 2 EnWG eine entsprechende Regelung des § 43 Absatz 3b EnWG eingefügt werden, und zwar wie folgt:

Formulierungsvorschlag:

“§ 43 Absatz 3b gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass anstelle der Belange nach Absatz 3a die Belange nach den Sätzen 1 bis 4 dieses Absatzes in die Prüfung eingestellt werden.“

› **Entsprechende Geltung für die den Auf- und Ausbau des Wasserstoffnetzes notwendigen zusätzlichen Ausbaumaßnahmen des bestehenden Erdgasnetzes**

Die mit dem Wasserstoffkernnetz einhergehenden erdgasnetzverstärkenden Maßnahmen müssen ebenfalls von diesen Regelungen profitieren. Insofern sollte § 43I Absatz 2 EnWG um einen neuen Satz 7 folgender Art ergänzt werden:

Formulierungsvorschlag:

“Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend für die den Auf- und Ausbau des Wasserstoffnetzes notwendigen zusätzlichen Ausbaumaßnahmen des bestehenden Erdgasnetzes”

› Umstellung von LNG-Anbindungsleitungen auf Wasserstoff erleichtern

Angesichts der erfolgten Realisierung von Anbindungsleitungen von LNG-Anlagen an das Fernleitungsnetz i.S.d. § 43 Absatz 1 S. 1 Nr. 6 EnWG bedarf es in § 43l Absatz 4 EnWG einer Ergänzung bezüglich dieser Anbindungsleitungen, um auch diese wie beabsichtigt perspektivisch auf Wasserstoff umstellen zu können. Die Ergänzung ist auch im Hinblick auf die in Absätzen 2 und 3 bereits in Bezug genommenen Anbindungsleitungen von Anlandungsterminals für Wasserstoff konsistent. § 43l Absatz 4 sollte im Hinblick auf die LNG-Anbindungsleitungen an das Fernleitungsnetz i.S.d. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 EnWG ergänzt werden:

Formulierungsvorschlag:

Die Wörter “und Anbindungsleitungen von LNG-Anlagen” sollten nach dem Halbsatz “Behördliche Zulassungen für die Errichtung, die Änderung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung für Erdgas” und vor dem Halbsatz “einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen,” eingefügt werden.

› Raumordnerische Festlegungen in der AWZ auf Wasserstoffleitungen erstrecken

§ 43l Absatz 7 EnWG sollte im Hinblick auf die ausschließliche Wirtschaftszone um einen Satz 2 neu ergänzt werden, und zwar wie folgt:

Formulierungsvorschlag:

“Raumordnerische Festlegungen bzw. Ausweisungen in den Flächenentwicklungsplänen für Offshore-Windenergieanlagen und deren Stromtrassen in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland innerhalb der Nord- und Ostsee gelten unmittelbar auch für Wasserstoffleitungen und Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff”.

§ 43p EnWG (neu) – Schnelle Reparatur von Erdgasleitungen ermöglichen

Angesichts des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rats über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/942 und der dort in Art. 14 Absatz 4 Unterabsatz 2 vorgesehenen

Neuregelung für eine unverzügliche Reparatur von Lecks in Erdgasleitungen, bedarf es für die Gasversorgungsnetzbetreiber einer gesetzlichen Neuregelung, um eine unverzügliche Reparatur, spätestens jedoch innerhalb von fünf Tagen, in der Regel auch tatsächlich durchführen zu können. Die Einhaltung dieser kurzen Frist wird im Hinblick auf vielfach erforderliche Genehmigungen, insb. naturschutzfachliche Eingriffsgenehmigungen, absehbar nicht einzuhalten sein. Angesichts des mit der Reparatur verfolgten Schutzzwecks und mit einem durch die Reparatur üblicherweise einhergehenden unwesentlichen Eingriffs sollte zur grundsätzlichen Ermöglichung der Reparaturfristen folgende Neuregelung in § 43pp EnWG neu getroffen werden:

Formulierungsvorschlag:

§ 43p EnWG neu

“Reparaturen zur Beseitigung von Leckagen an Gasversorgungsleitungen müssen den zuständigen Behörden unverzüglich angezeigt werden. Anträge auf öffentlich-rechtliche Zulassungen, insbesondere Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Ausnahmen und Befreiungen sowie Zustimmungen sind auf Genehmigung nur erforderlich, wenn die jeweilige Behörde einen solchen nach Anzeige der Reparatur fordert.”

§ 48a EnWG – Duldungspflicht bei Transporten auf Wasserstoffnetzaufbau erstrecken

Die Duldungspflicht bei Transporten nach § 48a Satz 1 EnWG sollte auch für den Auf- und Ausbau von Wasserstoffnetzen, die für die Umstellung der Gasversorgungsleitungen auf einen Wasserstofftransport erforderlichen netzverstärkenden Ausbaumaßnahmen im Erdgasnetz sowie die in der Anlage des LNGG genannten Vorhaben gelten. Dazu bedarf es nach den Wörtern „zum Betrieb von Stromnetzen“ folgende Ergänzung:

Formulierungsvorschlag:

„sowie zum Transport von Leitungsrohren oder sonstigen Bestandteilen von Wasserstoffnetzen und Gasversorgungsnetzen und der dem Leitungsbetrieb dienenden Einrichtungen oder Hilfsmitteln zur Errichtung, Instandhaltung oder zum Betrieb von Wasserstoffnetzen und Gasversorgungsnetzen“

Artikel 4 – Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

§ 9 Absatz 2d auf Wasserstoffleitungsvorhaben erweitern

Die Einfügung des neuen § 9 Absatz 2d wird begrüßt. Absatz 2d Satz 1 sollte allerdings weitere Vorhaben der Wasserstoffinfrastruktur umfassen. Eine entsprechende Ergänzung ist vor dem Hintergrund der mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziele erforderlich. Sie ermöglicht eine Einzelfallbetrachtung, welche im Hinblick auf die konkret betroffenen Straßen eine Abwägung ermöglicht, ob eine Erweiterung dieser überhaupt noch wahrscheinlich ist und es im konkreten Einzelfall sinnvoll ist, die grundsätzlich geltende Anbauverbotszone unangetastet zu lassen oder im Einzelfall doch zu nutzen. Hierfür sollte nach den Wörtern “zulässig sind” folgende Ergänzung eingefügt werden:

Formulierungsvorschlag:

„, sowie für Vorhaben, betreffend die Errichtung und die Änderung von Wasserstoffleitungen sowie die Errichtung und die Änderung von Gasversorgungsleitungen zur Ermöglichung des Transports von Wasserstoff nebst der den Betrieb der Leitungen notwendigen Anlagen.“

Artikel 5 – Änderung des Raumordnungsgesetzes

Verzicht auf Raumverträglichkeitsprüfung auf Antrag des Vorhabenträgers ermöglichen

Mit der im Frühjahr 2023 erfolgten Novellierung des Raumordnungsgesetzes, insbesondere der §§ 15 und 16 ROG, sollten Energieleitungsvorhaben beschleunigt werden. Nach nunmehr einjähriger Praxis muss konstatiert werden, dass die beabsichtigte Beschleunigung aufgrund der – auch uneinheitlich gelebten – Behördenpraxis nur bedingt eingetreten ist. Insbesondere die Änderung des § 16 Absatz 2 ROG wird nach dem Dafürhalten des BDEW nicht entsprechend der gesetzgeberischen Intention zur Anwendung gebracht. Nach der alten Konzeption des § 16 Absatz 2 Satz 1 ROG galt:

*„Von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens **kann** (Hervorhebung d. Verf.) bei solchen Planungen und Maßnahmen abgesehen werden, für die sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird.“*

Nach der aktuellen Rechtslage gilt jedoch gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 ROG:

*„Von der Durchführung eines Raumverträglichkeitsverfahrens **soll** (Hervorhebung d. Verf.) bei solchen Planungen und Maßnahmen abgesehen werden, für die sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird.“*

Ausweislich des § 43 Absatz 3 EnWG sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Gesetzlich ist zudem über § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 ROG sichergestellt, dass die Raumverträglichkeit im Planfeststellungsverfahren selbst geprüft wird. Folglich ist im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens auch sichergestellt, dass alle raumordnerischen Belange in die Abwägung eingestellt werden. Dies deckt sich im Übrigen mit der bisherigen Praxis und Rechtsprechung, wonach die Nichtdurchführung eines Raumordnungsverfahrens sich nicht auf die Rechtmäßigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses auswirkt, wenn im Rahmen dessen die raumordnerischen Belange entsprechend ihres Gewichts in die Abwägung eingestellt und berücksichtigt worden sind.

Angesichts und trotz dessen sind die Behörden vielfach nicht bereit, von der Raumverträglichkeitsprüfung bzw. der Anzeige nebst Einreichung umfangreicher Unterlagen abzusehen. Insofern und um dem gesetzgeberischen Willen in der Praxis zum Durchgriff zu verhelfen, sollte § 16 Absatz 2 ROG nach Satz 1 wie folgt geändert werden.

Formulierungsvorschlag:

„Auf Antrag des Vorhabenträgers ist von der Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung bei solchen Planungen und Maßnahmen abzusehen, für die sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird.“

Alternativ wäre eine entsprechende Regelung im WasserstoffBG oder EnWG für Wasserstoffleitungen sowie für netzverstärkende Gasversorgungsleitungsbaumaßnahmen denkbar.

Prüfung alternativer Trassenverläufe beschränken

Die Beschränkung der Prüfung alternativer Trassenverläufe im Planfeststellungsverfahren für Vorhaben, die im Trassenraum von Bestandsleitungen geführt werden (derzeit im Gesetzgebungsverfahren für Hoch- und Höchstspannungsleitungen, § 43 EnWG), sollte auch auf andere Formen der Transformationsinfrastruktur, wie beispielsweise Wasserstoffleitungen, Anwendung finden.

Unterlagenumfang für Verzichtsanzeige zur Raumverträglichkeitsprüfung reduzieren

Für eine Verzichtsanzeige zur Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Abs. 4 ROG sollten nicht die gleichen Unterlagen eingereicht werden müssen wie für die umfängliche Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung selbst. Vielmehr sollte es ausreichen, die Unterlagen für die Verzichtsanzeige auf die relevanten Prüfungsvoraussetzungen des Verzichts nach § 15 Abs. 4 ROG zu beschränken – wie etwa u. a. auf § 1 S. 3 Nr. 14 HS: 2 Raumordnungsverordnung bzw. auf die überschlägige Prüfung von relevanten raumbedeutsamen Konflikten mit den Erfordernissen der Raumordnung oder mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

Formulierungsvorschlag:

§ 15 Abs. 4 S. 3 ROG könnte lauten:

„Der Anzeige sind die für ~~die~~ **eine überschlägige Prüfung des Erfordernisses der** Raumverträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen ~~nach Absatz 2 Satz 1~~ beizufügen.“

Projektmanager in der Raumverträglichkeitsprüfung ermöglichen – § 12a ROG neu

Vergleichbar den Fachgesetzen, wie zum Beispiel dem Energiewirtschaftsgesetz, Bundesfernstraßengesetz oder dem Allgemeinen Eisenbahngesetz, sollte auch für Raumverträglichkeitsprüfungen der Einsatz eines Projektmanagers vorgesehen werden können, um die Verfahren tatsächlich gemäß der Vorgabe des § 15 Absatz 1 Satz 2 ROG innerhalb von sechs Monaten abzuschließen zu können. Hierzu wird folgender § 12a ROG neu vorgeschlagen:

Formulierungsvorschlag:

“(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann einen Dritten, der als Verwaltungshelfer beschäftigt werden kann, auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Trägers des Vorhabens und auf dessen Kosten mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten beauftragt werden, wie insbesondere

1. der Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen,
2. der Fristenkontrolle,
3. dem Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträger,
4. der Auswertung der eingereichten Stellungnahmen,
5. der organisatorischen Vorbereitung eines Erörterungstermins,
6. der Leitung des Erörterungstermins und

7. dem Entwurf von Entscheidungen.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde soll im Falle einer Beauftragung des Projektmanagers mit diesem vereinbaren, dass die Zahlungspflicht unmittelbar zwischen Vorhabenträger und Projektmanager entsteht und seine Abrechnung zwischen diesen erfolgt; Voraussetzung ist, dass der Vorhabenträger einer solchen zugestimmt hat. Der Projektmanager ist verpflichtet, die Abrechnungsunterlagen ebenfalls der zuständigen Behörde zu übermitteln. Die zuständige Behörde prüft, ob die vom Projektmanager abgerechneten Leistungen dem jeweiligen Auftrag entsprechen und teilt dem Vorhabenträger das Ergebnis dieser Prüfung unverzüglich mit.

(3) Die Entscheidung über die Raumverträglichkeitsprüfung liegt allein bei der zuständigen Behörde.“

Ergänzende Ausnahmen von der Notwendigkeit einer Raumverträglichkeitsprüfung schaffen

Es sollten mehr Ausnahmetatbestände geschaffen werden, da insb. das Raumordnungsverfahren viel Zeit in Anspruch nimmt. So sollte ergänzt werden, dass kein ROV bei Vorhaben, die bestmöglich in Bündelung zu bestehenden Infrastrukturen realisiert werden, durchgeführt werden muss.

Ergänzende Regelungen im Bauplanungsrecht erforderlich

Die Änderungen im ROG sind zu begrüßen. Es fehlen aber beschleunigende Regelungen im Bauplanungsrecht, um für die Anlagen nach § 2 Absatz 1 WasserstoffBG, insbesondere auch für Elektrolyseure, die verfügbaren Flächen zu erweitern. Diese sollten in einem ergänzenden Artikel im Gesetz aufgenommen werden.

So sollten diese Anlagen in den Katalog der nach § 35 BauGB privilegierten Vorhaben aufgenommen werden.

Formulierungsvorschlag:

§ 35 Absatz 1 BauGB sollte um folgende Nr. 10 ergänzt werden:

„(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es (...)

10. „der Umwandlung von elektrischer Energie in Wasserstoff nach Maßgabe des § 249a dient.“

Für Elektrolyseure ist derzeit im Regelfall ein Bebauungsplan erforderlich. Dieser Schritt kostet durchschnittlich 2 Jahre Zeit. Eine Außenbereichsprivilegierung in § 35 BauGB könnte hier erhebliche Beschleunigungswirkung entfalten. Zudem sollte klargestellt werden, dass Elektrolyseure unterhalb von 50 t/d (siehe IED) auch in Gewerbegebieten zulässig sein können. Schließlich sollte eine Abweichungsmöglichkeit vorgesehen werden, damit Elektrolyseure in Industriegebieten zulässig sind, welche bislang für eine fossile Kraftwerksnutzung vorgesehen waren, um eine zeitaufwendige Änderung des Bebauungsplans zu vermeiden.

Ergänzend wäre eine ausdrückliche Regelung zur Festsetzungsmöglichkeit von Sondergebieten (SO) für "Energiecluster" (bspw. Elektrolyse/H₂-Kraftwerke/Batterien/Abfüllstationen) in § 11 BauNVO zu begrüßen. Bestehende Abgrenzungsschwierigkeiten zu Industriegebieten (IG) würden hierdurch bei multifunktionalen Standorten vermieden.

§ 13 ROG – Nutzungsmöglichkeit bestehender Standorte erweitern

Raumordnungspläne sollten insbesondere auch Festlegungen zur Konversion von aufgegebenen Standorten, an denen Energie aus fossilen Energieträgern gewonnen wurde, für die Nutzung von Wasserstoff enthalten. Diese sollte nicht einerseits für (bereits) aufgegebene Standorte unbedingt aber auch für noch fossil genutzte, aber sukzessive transformierte und/oder später aus der fossilen Nutzung herausfallende Standorte gelten. Generell sollten sämtliche Kraftwerksstandorte raumordnerisch und bauleitplanerisch für die Wasserstoffherzeugung und -nutzung (Verbrennung/Transport/Abfüllung etc.) "geöffnet" werden.

Ergänzende Regelung: Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – § 10 Absatz 5

§ 10 Absatz 5 UVPG sollte um die Nummer 19.2 ergänzt werden, da im Hinblick auf die bereits aufgeführte Nr. 19.1 – Stromleitungen betreffend – eine vergleichbare Interessenlage besteht. Über § 43I Absatz 2 Satz 2 EnWG wäre damit für die Wasserstoffnetze §10 UVPG gleichfalls mit der Maßgabe anzuwenden, dass zusätzlich ein enger zeitlicher Zusammenhang bestehen muss. § 10 Absatz 5 UVPG sollte folglich wie folgt formuliert werden:

Formulierungsvorschlag:

„Für die in Anlage 1 Nummer 14.4, 14.5, 19.1 und 19.2 aufgeführten Vorhaben gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass zusätzlich ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht.“

Ergänzende Regelung: Anlagenverordnung – Anlage 1 der 4. BImSchV

Die in § 2 Absatz 1 Nr. 8 WasserstoffBG in Bezug genommenen Verdichter, die für den Betrieb von Wasserstoffleitungen erforderlich sind, werden zukünftig vermehrt in der Ausführung von Elektroverdichtern realisiert werden. Elektroverdichter sind aktuell jedoch nicht von der 4. BImSchV erfasst, so dass entweder alle erforderlichen Einzelgenehmigungen über die (damit üblicherweise überforderte) untere Behördenebene eingeholt werden müssen oder aber ein Planfeststellungsverfahren nach § 43 Absatz 2 Nr. 1 EnWG durchgeführt werden muss. Die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens ist jedoch aus der Praxiserfahrung mit der Genehmigung für Erdgasverdichter nicht in jeder Konstellation vorzugswürdig, so dass vergleichbar der Erdgasverdichteranlagen – Nr. 1.4.1.1 der Anlage 1 der 4. BImSchV – eine Genehmigungspflicht für Elektroverdichteranlagen wünschenswert wäre. Insofern könnte eine neue Nummer 10.26 in der Anlage 1 zur 4. BImSchV in nachstehender Form aufgenommen werden:

Formulierungsvorschlag:

“Elektroverdichteranlagen zum Transport von gasförmiger Energie” mit einer Leistung von 50 MW oder mehr“

Als Verfahrensart für die Verdichter wäre “G: Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung)” vorzusehen.

Ansprechpartner

Thorsten Fritsch
Recht/Fachgebietsleiter
Telefon: +49 30 300199-1519
thorsten.fritsch@bdew.de